

Kurztitel

Arbeitsmarktförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 31/1969 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 314/1994

§/Artikel/Anlage

§ 35

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Text**Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten**

§ 35. (1) Zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind, können zum Zwecke der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen gewährt werden, um

- a) Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten,
- b) gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen zu sichern,
- c) die Übersiedlung und Niederlassung von Schlüsselkräften innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes solcher Arbeitskräfte zu erleichtern, falls diese Arbeitskräfte für die gemäß lit. a und b angestrebten Zwecke unbedingt erforderlich sind.

(2) Auf Beihilfen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Für den gleichen Zweck gewährte Beihilfen sind bei Gewährung von Beihilfen gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen.